



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT ©  IDEE INTEGRIERT FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN
<http://www.paedagogikundrecht.de> martin-stoppel@gmx.de 02104 41646 / 0160 99745704 7.5.2024

Auflistung der Einrichtungen, die aufgrund Handlungsunsicherheiten im „Gewaltverbot der Erziehung“ das „Projekt Pädagogik und Recht“ kontaktierten:

1-2-GO! GmbH - Klinische Jugendhilfe 52080 Aachen
AWO Familienglobus gGmbH Kindertagesstätte 40470 Düsseldorf
Betrieb für Sozialeinrichtungen in Hagen gem. GmbH – Jugendhilfe 58091 Hagen
Borgardtshof 47574 Goch
Caroline von Heydebrand-Heim und Schule 14129 Berlin
CJD Jugenddorf Wissen 57537 Wissen
Corsten Jugendhilfe GmbH 53940 Hellenthal
Eibenhorst - Heilpädagogische Kinder- & Jugendhilfe 26655 Westerstede
Ensemble GmbH 41460 Neuss
Er.Ste. Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH 24113 Molfsee
Ev. Stiftung Overdyck - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 44789 Bochum
Graf Recke Stiftung Bildung und Erziehung 40489 Düsseldorf
Gut Rosendahl 48653 Coesfeld
Haus Elfenland 49328 Melle
Haus Fichtenhalde 77654 Offenburg
Haus Käthe Stein e.V. 53177 Bonn
Haus Maria Frieden 42555 Velbert
Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen "Am Wiesgrund" GmbH 88171 Weiler-Simmerberg
Heimverbund Mittendrin GmbH 39104 Magdeburg
Jugendhilfe Oberberg 51702 Bergneustadt
Kinder- und Jugendhaus „Zum Geiseltalsee“ 06249 Mücheln
Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen Jochen Sprenger GmbH 24119 Kronshagen
Kinderheim Lippert e.V. 83257 Gstadt am Chiemsee
Kreisvolkshochschule Aurich 26605 Aurich
Landepunkt 26123 Oldenburg
Landesjugendamt Sachsen Anhalt 06112 Halle (Saale)
Life Jugendhilfe GmbH 44795 Bochum
Mutabor 53783 Eitorf
Projekt Husky 50859 Köln
Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V. 37130 Gleichen
QuoVadis Jugendhilfe Projekt GmbH 42103 Wuppertal
Schule am Schäfersee/ Grundschule 13407 Berlin- Reinickendorf
Stiftung Leuchtfuer 50668 Köln

2. Aktuelle Berichte aus der Praxis professioneller Erziehung (jeweils wörtlich zitiert)

2.1 Regelschule anonym (Tabuthema „Handlungsunsicherheiten in professioneller Erziehung“)

- Kind verlässt während der Pause das Schulgebäude.
- S. weigert sich, den Unterrichtsraum zu verlassen, nach mehrmaliger Aufforderung.
- Gewalttätige Auseinandersetzung - wie verhalte ich mich?
- Inklusion im Ernstfall: Lehrer allein in der Klasse (z.B. ohne Schulhelfer) und die Klasse muss allein bleiben...
- Medikamentenvergabe?
- Kind schneidet Mitschüler in die Ponyhaare
- Dürfen wir Schülern Dinge wegnehmen, die den Unterricht stören (Handy, Karten, Bälle)?
- Können/ müssen Kinder Schuleigentum (z.B. Karten) ersetzen, wenn sie dies mutwillig zerstören?
- Ein Schüler schreit, weil er in einem Spiel abgeworfen wurde, unerträglich laut in der Turnhalle, anschließend im Umkleideraum. Lässt sich mit keinem legitimen Mittel beruhigen. Tritt, schreit völlig hysterisch. Die restliche Klasse verlässt so schnell wie möglich die Halle, ist unbeaufsichtigt aber in „Sicherheit“ vor der Wut des Mitschülers. Der Lehrer bekommt mit Worten den Schreier nicht aus der Halle. Ohne Berührung, also Tragen, oder fremde Hilfe keine Gewährleistung der Aufsichtspflicht, weder dem Einzelnen noch der Klasse gegenüber.
- Schüler weigert sich vehement, einen Ort zu verlassen, an dem er selbst- und fremdgefährdend aktiv ist.

2.2 Förderschule anonym

- Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.
- Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.
- Paul provoziert durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei- Tische anrennend- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.

- Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.
- Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.
- Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten?.Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?
- Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten? A. Das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert?
- B. Den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen? C. Die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen?
- Ein Schüler wirft mit Gegenständen im Klassenraum. Er muss eine Auszeit auf d. Flur nehmen. Da er als Reaktion anfängt zu spucken, werden ihm d. Hände über einen längeren Zeitraum festgehalten u. ein Mundschutz angelegt.
- Ein Schüler weigert sich, in den Klassenraum zu kommen. Er wirft sich auf den Boden und bleibt liegen. Nach mehrmaligen Ermahnungen wird er letztendlich gegen seinen Willen in die Klasse "gezogen".
- Selbstverletzenden Verhalten: Wann muss ich das selbstverletzende Verhalten eines Schülers unterbinden (um größere Verletzungen zu verhindern), wie sieht es mit eigener Verletzungsgefahr aus?
- Darf ich einen Schüler aus Schutz vor sich selbst bzw. um andere zu schützen o. ihn zu beruhigen festhalten („sehr“ festhalten), auch wenn er sich wehrt?
- Wenn Schüler berichten, dass Eltern häufig betrunken, oft abwesend oder aggressiv (Schläge, Anschreien) sind und auch Geschwister bedrohen: Wann und wie muss ich einschreiten? Die Familie ist dem Jugendamt bekannt.

2.3 Corsten Jugendhilfe GmbH 53940 Hellenthal - Förderschule und Erziehungshilfe

- Wie können Pädagogen verbesserte Handlungssicherheit erlangen, vor allem vor dem Hintergrund der teilweise unglücklich entschiedenen Gerichtsurteile, wie das gegen einen Lehrer aus Kaarst nach Durchführung einer pädagogischen Maßnahme wie „Nachsitzen“, welches ihm in erster Instanz als Freiheitsentzug angelastet wurde?
- Wie ist dem Problem nachhaltig zu begegnen, dass bestimmte junge Menschen mit herausforderndem Verhalten („Systemsprenger“) sowohl innerhalb des Schulsystems aber auch in der stationären Jugendhilfe enorm viele Ressourcen binden, bei aber gleichzeitig stattfindender Ohnmacht der Gesellschaft?
- Wie haben sich Erziehende zu verhalten, wenn verhaltensoriginelle junge Menschen sich oppositionell (aufmüpfig, beleidigend, drohend etc.) impulsiv oder auch aggressiv zeigen? Welche Handhabungen hat der Lehrer, Erzieher?
- Wie ist nachhaltig dem jungen Menschen zu helfen, der morgens im Bett liegen bleibt und standhaft den Schulbesuch verweigert? Trotz Androhung und Besuch des Ordnungsamtes?
- Was ist zu tun, wenn junge Menschen eine verordnete Medikation, die ihnen wegen ihrer ständigen Unruhe und Aggression gegeben werden soll, trotz Gesprächen und Arztbesuchen verweigern?
- Was kann der Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler/ Bewohner das Klassenzimmer oder Betreuerbüro nicht verlassen will und verbale Aufforderungen negiert werden?
- Was kann ein Lehrer/ Erzieher einer Wohngruppe machen, wenn ein Schüler seine Schulaufgaben nicht erledigt und stattdessen den Raum verlassen will?
- Was kann der Lehrer machen, wenn ein Schüler seine Füße provokant auf den Tisch legt, den Mundschutz nicht trägt und im Unterricht anfängt zu essen und dabei die Essensreste auf den Boden fallen lässt? Die Lösung, den Schüler von seinen Eltern abholen zu lassen und weitere Ordnungsmaßnahmen haben allesamt keinen Erfolg gezeigt.
- Eine mir bekannte Jugendhilfeeinrichtung in NRW arbeitet rechtsproblematisch in der Nutzung eines so genannten „Aktionsraums“. Dort habe ich von Mitarbeitern einer Wohngruppe erfahren, dass der Raum für junge Menschen genutzt wird, bei Eigen- oder Fremdgefährdung ohne richterliche Genehmigung im Kontext „freiheitsentziehender Maßnahmen“ (§ 1631b BGB).
- **Das Landesjugendamt Rheinland hat zwar im März 2016 eine Broschüre „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ veröffentlicht, die versucht, rechtliche Grenzen pädagogischer Arbeit zu beschreiben, davon ist freilich im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Landesjugendamt- Entscheidungen nichts zu bemerken. Bei der Vorstellung dieses Papiers gegenüber den**

Einrichtungen äußerte ein hinter mir sitzender Leiter einer großen NRW-Einrichtung mir gegenüber: „ich kenne das Papier, werde es aber sicherlich meinen Mitarbeitern nicht zur Verfügung stellen“.

- Vor wenigen Jahren bat ich das Landesjugendamt schriftlich um Hilfe. Seitdem ich meine Einrichtung für verhaltensoriginelle Kinder und Jugendliche im Jahr 2004 eröffnete, sehe ich mich u.a. mit diversen Fragen zum Thema Handlungssicherheit allein gelassen. Eine von mir gewünschte Beratung zu konkreten immer wiederkehrenden schwierigen Alltagssituationen, wurde zurückgewiesen, mit der Argumentation, dass die Heimaufsicht für Situationen des Alltags nicht Ansprechpartner sei, sondern die belegenden fallzuständigen Jugendämter.

- Das Landesjugendamt erteilt in der Einrichtungsaufsicht Pauschalweisungen ohne Begründung bzw. ohne schlüssige Begründung im Sinne des „Kindeswohls“, etwa im Zusammenhang mit „freiheitsentziehenden Maßnahmen“, die bereits richterlich genehmigt sind (§ 1631b II BGB). Es gilt das Prinzip „Ich will das!“

2.4 Förderschule und Heim für geistige Behinderung anonym

- Steinattacke auf Klassenfenster: „Wo war die Schulbegleitung?“

- Weglaufaktionen von A. während der Schulzeit bzw. bei außerschulischen Lerngängen

- Kann ich ohne Verletzung der Aufsichtspflicht junge Leute (Schulbegleiter, FsJ) mit Schülern zum Einkaufen schicken?

- Was passiert, wenn sie im Supermarkt etwas beschädigen, was passiert bei einem Unfall?

- Ein Schüler wirft mit Gegenständen im Klassenraum. Er muss eine Auszeit auf dem Flur nehmen. Da er als Reaktion anfängt zu spucken, werden ihm die Hände über einen längeren Zeitraum festgehalten und ein Mundschutz angelegt. Dieses Verhalten ist m.E. nicht pädagogisch begründbar. Hier müssten andere Maßnahmen wie Ablenken, strukturierte Instruktion, Verstärker etc. ergriffen werden.

- Schüler weigert sich, in den Klassenraum zu kommen. Er wirft sich auf den Boden und bleibt liegen. Nach mehrmaligen Ermahnungen wird er gegen seinen Willen in die Klasse "gezogen“. Aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Aber was tun?

- Selbstverletzenden Verhalten: Wann muss ich dies unterbinden, um größere Verletzungen zu verhindern? Wie sieht es mit eigener Verletzungsgefahr aus? Selbstverletzendes Verhalten muss unterbunden werden. Was ist zu tun?

- Separierung: darf ich einen Schüler, der sehr fremdaggressiv ist, auf andere Schüler los geht und Tische und Stühle durch den Raum wirft, im Nebenraum einschließen (Sichtkontakt ist vorhanden)?

- Schüler L. stört massiv den Unterricht, indem er laut mit dem Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, trommelt, verbal immer lauter wird, andere (unangemessen) maßregelt. Er grinst seinen Gegenüber dabei provokativ an. Lehrer sprechen ihn an, thematisieren die Schulregeln etc., bieten Rückzug / Ruhe an. Wenn dies jedoch nicht hilft, müssen wir Lehrer körperlich agieren, um den massiv störenden Schüler aus der Gemeinschaft zu separieren: oft „Zerren, Hinausschleifen oder -schieben“ vonnöten. Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen?

- Ein Erwachsener ist erfahrungsgemäß intensiv eingebunden, um L. zu beruhigen, mit ihm zu sprechen. Was mache ich, wenn ich alleine im Unterricht bin und auch die Kollegin in der Nachbarklasse alleine wäre? Die 16-jährige Klassenhelferin dürfte ich nicht mit ihm alleine lassen? Darf ausschließen und ihn vor der Klassenzimmertüre platzieren?

- Schüler ist massiv autoaggressiv, extreme motorische Unruhe, Busfahrt nur mit Gurt und individueller Begleitung, keine Medikamente, kein Nachmittagsunterricht. Schüler läuft permanent aus Räumen, in andere (Klassen)räume hinein, lehnt sich auf Tische, verschiebt diese, schreit derart laut, dass es nicht auszuhalten ist. Kein Zugang möglich, lässt sich auf Angebote, die sonst greifen nicht ein. Teufelskreis wenn Schulbegleiter ausfällt.

- Denkbare Lösung in Ausnahmesituation: Isolation im leeren, abgeschlossenen Raum, da er nur zur Ruhe kommt, wenn er keine Ausweichmöglichkeiten hat. Schulbegleiter sitzt davor, schaut in regelmäßigen Abständen in den Raum.

- Wie ist das rechtlich mit der Vergabe von Medikamenten? Wird bei einem Schüler eine tägliche Medikamentengabe vergessen und hat dies gesundheitliche Konsequenzen für ihn, können wir dafür haftbar gemacht werden?

- Schüler mit massiver Tendenz zur Fremdaggression, die sich meistens gegen Lehrer oder Schulbegleiter richtet. Dabei handelt es sich i.d.R. um Festkrallen in Haut, Haaren oder Kleidung. Es kann auch passieren, dass er heftig tritt, dabei Anderen schwerere Verletzungen zufügen kann. Die Aggressionen treten unvermittelt auf, oft ohne erkennbaren Grund. Welche Mittel sind in Akutsituationen legitim?

- Ein schwermehrfachbehinderter Schüler schlägt seine Lehrperson, muss ich das als Lehrer aushalten?

- Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leergeräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

- Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf der verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem

Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur und schließe die Tür von innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose oder es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen..

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Dürfen wir bestimmte Sachen verbieten und auch einziehen, die nicht unseren Werten entsprechen (z.B. Poster)?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ (Arm ziehen, schieben, drücken...) aus der Situation transportieren?
- Wie können wir uns als Mitarbeiter (rechtlich) absichern, wenn wir Jugendliche des anderen Geschlechts betreuen (müssen)? Als Mann im Mädchenabteil bzw. als Frau bei den Jungs.
- Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.
- Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

2.5 KJH-akut.de 57638 Schöneberg - ungelöste Beispiele aus dem Erziehungsalltag:

- Jugendlicher klopft an die Tür der Leitung, die sich im Personalgespräch befindet. Die Tür wird geöffnet, er stellt einen Fuß in die Tür, nachdem die da Leitung äußert, aktuell keine Zeit zu haben. Darf der Jugendliche weggeschoben werden, damit die Tür wieder geschlossen werden kann?
- Jugendlicher telefoniert mit Video im Hausflur. Fachkraft bittet das Handy auszuschalten. Er filmt die Fachkraft und sagt ins Handy: „Da siehst du mal, wie hier mit mir umgegangen wird.“ Die Fachkraft beschwert sich beim Träger, dass das Recht auf das eigene Bild nicht respektiert wird. Darf der Träger das Handy einziehen?
- Es riecht nach Zigarettenrauch im Haus, obwohl auf dem gesamten Gelände der Einrichtung Nikotinverbot herrscht. Darf das Zimmer von verdächtigem Minderjährigem durchsucht werden?
- Jugendlicher will nicht aus dem Auto aussteigen/ in das Auto einsteigen. Andere sind davon betroffen, weil eine Aktion nicht fortgesetzt werden kann. A) wenn er im Auto randaliert, darf die Fachkraft ihn aus dem Auto ziehen? B) Darf die Fachkraft die Tür zu halten, damit er nicht aus dem Auto auf die vielbefahrene Straße läuft?
- Jugendlicher macht im Außengelände laut Musik, um Fachkraft zu provozieren. Darf die Fachkraft die Musikquelle (z.B. Handy, Box) abnehmen?
- Jugendlicher versteckt Messer im Ärmel und stellt sich in die Tür, um Fachkraft zu „erwischen“. Darf körperliche Gewalt angewendet werden, um das Messer abzunehmen?
- Ein Kind will auf die Straße laufen: im Streit, um die Fachkraft zu provozieren. A) Darf die Fachkraft das Kind gegen dessen Willen an der Hand/ am Handgelenk/ am Arm halten, während an der Straße gegangen wird? B) Darf die Fachkraft die Selbst- und Fremdgefährdung abwenden durch den „Polizeigriff“ (Armhebel auf dem Rücken), um zurück in die Einrichtung zu gelangen?
- Jugendlicher steht im dringenden Verdacht ein Handy des Trägers entwendet zu haben. A) Darf die Fachkraft die Taschen (Jacke/Hose) anfassen? B) Darf die Fachkraft ihn festhalten, um ihn durchsuchen zu können?
- Jugendlicher hat den Hausschlüssel der Einrichtung unerlaubt an sich genommen. Darf die Fachkraft den Schlüssel mit körperlichem Einsatz abnehmen, wenn er sich weigert?
- Jugendlicher sitzt im Gemeinschaftsraum und will nicht in das eigene Zimmer gehen. Die Nachtbereitschaft ist schon eingetroffen. A) Dürfen die Fachkräfte ihn aus dem Stuhl heben und ins Zimmer „tragen“? B) Dürfen Fachkräfte das androhen?
- Jugendlicher ist eingekotet, weigert sich aber zu duschen. Darf damit gedroht werden, dass Fachkräfte ihn duschen, falls er es nicht eigenständig macht?

2.6 Haus Maria Frieden 42555 Velbert

Das Seminar war für uns in pädagogischen Grauzonen wichtig, da Antworten gegeben wurden.

2.7 Heilpädagogisch therapeutische Jugendhilfeeinrichtung Landhaus Am Wiesgrund 88171 Weiler Simmerberg: Durch das Seminar des Projekts Pädagogik und Recht wurden unsere zusätzlichen offenen Fragen im Kontext des Gewaltverbots der Erziehung zufriedenstellend beantwortet. Insbesondere haben dabei viele Kollegen auch ein Handwerkszeug für den Alltag mit in die Hand bekommen. Bei unseren Themen stand nicht der Machtmissbrauch, sondern die Handlungsunsicherheiten und der verbesserte Kinderschutz in der Erziehungspraxis für jeden einzelnen Pädagogen im Mittelpunkt des Seminars. Hier konnten Sie uns wertvolle Tipps, Zusammenhänge und weitere Grundlagen vermitteln. Nochmals vielen Dank für dieses Seminar.

2.8 Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (es zeigt sich die Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt im Kontext der Einrichtungsaufsicht nach §§ 45ff SGB VIII).

Als Betreiber von zwei Intensivgruppen sowie zahlreichen anderen Angeboten zur Fremdunterbringung junger Menschen sehen sich unsere Mitarbeitenden immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen es einer hohen Fachlichkeit und vieler Reflexionsmöglichkeiten bedarf, um angemessen zu reagieren. Wie können Sie jungen Menschen Grenzen vermitteln, ohne sich dabei selbst einer Anzeige auszusetzen? Wie können sie auf Grenzverletzungen reagieren ohne selbst die Grenzen der jungen Menschen zu verletzen? Erschwert wird der pädagogische Alltag durch Berichte über eindeutige Grenzverletzungen in den Medien (z.B. Haasenburg, zuletzt "Greta" in Viersen) - aber auch dadurch, dass es keine Regelung gibt, was denn eine zulässige Grenzsetzung ist. Was ist erlaubt? Die jungen Menschen, die in stationären Settings leben, haben allzu oft so negative Erfahrungen vor ihrer Unterbringung machen müssen, dass sie auffälliges/abweichendes Verhalten zeigen, welches im pädagogischen Alltag begrenzt werden muss - auch schon deshalb, um ein Gewaltverbot unter den jungen Menschen in der Wohngruppe durchzusetzen. **Wir begrüßen daher sehr die Bemühungen, hier eine für die Praxis anwendbare Legaldefinition von zulässiger Grenzsetzung zu erhalten. Es würde im besten Fall die Mitarbeitenden in den stationären Settings der Jugendhilfe bei ihrer Arbeit unterstützen. Bislang müssen sie in ihrem beruflichen Alltag eine gesellschaftlich und dadurch auch juristisch nicht gelöste Frage individuell beantworten - und tragen die Verantwortung, wenn ihre "Antwort" rückblickend von Dritten als unzutreffend eingeschätzt wird.**

2.9 Erziehungshilfe- Einrichtung anonym (Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber dem Landesjugendamt)

Immer noch aktuell: ein Jugendlicher gibt seinen Zigaretten / seinen Alkohol auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht heraus. **Bei den nachfolgend aufgeführten Beispielen, Interventionen die die Mitarbeiter unsicher machen, geht es fast immer um Sanktionen/ Grenzsetzungen oder Interventionen. Aus Leitungssicht gibt es auch organisatorisch strukturelle Defizite/ Probleme.**

Beispiel 1.: Ein Jugendlicher verlässt in Erregung eine Gesprächssituation. Mit dem Jugendlichen ist keine Exit Strategie vereinbart, die da lautet wenn ich erregt bin darf ich nach Absprache ein Gespräch verlassen bevor ich unsachlich werde oder schlimmeres geschieht. Der Mitarbeiter steht nun vor der Situation den Jugendlichen ziehen zu lassen, mit der Konsequenz das eben jener möglicherweise beim nächsten Mal das Gesprächsende wieder nicht abwartet und für sich entscheidet aufzustehen. Möglicherweise nehmen auch andere Jugendliche das Beispiel zum Anlass ebenso zu reagieren und Gesprächssituationen zu verlassen. Bei größeren Gesprächsrunden erfolgt dann möglicherweise der Massenexodus und das Gespräch bleibt ohne Ergebnis. Eine Alternative wäre sich einem Jugendlichen in den Weg zu stellen und ihm zu bedeuten, das das Gespräch noch nicht zu Ende ist. Nötigenfalls auch unter Einsatz seines Körpers. Die Folge ist dann eventuell eine körperliche Auseinandersetzung. Das Landesjugendamt könnte hier die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen.

Fußball: Ein Jugendlicher möchte nicht mitspielen, Fußball gehört aber zum Pflichtprogramm der Gruppe. Der Jugendliche setzt sich auf die Bank, die Pädagogen regieren nicht. Beim nächsten Mal bringt sich der Jugendliche ein Buch mit, beim übernächsten Mal haben zwei weitere Jugendliche keine Lust, irgendwann spielen nur noch die Pädagogen oder Fußball fällt aus. Alternative wäre der Pädagoge reagiert schon beim ersten Mal und droht Konsequenzen an oder es gibt die Regel kein Jugendlicher setzt sich hin, man muss sich auf dem Spielfeld befinden. **Beispiel 3.:** Küche geschlossen, kein freier Zugang rund um die Uhr zu Lebensmitteln. Wir haben Jugendliche die würden dauerhaft den Kühlschrank plündern, da sie kein Maß haben. Das Problem von scharfen Küchenwerkzeugen wird dabei an die Gruppen zurückgespielt. **Beispiel 4.:** Ein Jugendlicher soll für eine gewisse Bedenkzeit sein Zimmer nicht verlassen. Der Jugendliche widersetzt sich der Aufforderung. Der Mitarbeiter stellt sich in die Tür. Es kommt zu einer körperlichen Auseinandersetzung weil der Jugendliche den MA zur Seite stößt. **Beispiel 5./ Körperliche Begrenzung /Festhalten:** Hier stellt sich nicht

nur immer wieder die Frage der Verhältnismäßigkeit (Jugendlicher würgt und bespuckt den MA, der Mitarbeiter ohrfeigt den Jugendlichen um die Auseinandersetzung zu beenden), sondern auch die Frage wann melde ich den Vorfall als BV? Nach Art und Schwere, Nach fünf Minuten, nach 10? Grundsätzlich sind BVs an sich ein Thema. Es gibt keine Richtlinie wann und was gemeldet soll. Hier entscheidet jeder Träger, jede Leitung für sich selbst. Zu den organisatorisch-strukturellen Defiziten: Das Landesjugendamt gibt nur wenig explizite Orientierungshilfen. Meist nur auf Nachfrage und dann oft nur vage. **Ein sehr großes Problem ist m.E. das jedes Landesjugendamt (Rheinland und LWL) zu bestimmten Themen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Schlimmer noch: Mitarbeiter desselben LJAs können zu gleichen Sachverhalten unterschiedliche Meinungen haben. Es wirkt meiner Meinung nach verunsichernd, wenn der zuständige Mitarbeiter A die Haltung I vertritt, im Urlaub durch Mitarbeiter B die Haltung II vertreten wird.**

2.10 Kinder- und Jugendpsychiatrie anonym

- 15-jährige Patientin kratzt sich immer wieder heftig mit ihren Fingernägeln, die sehr lang sind, auf. Sie weigert sich aber, Handschuhe zu tragen oder sich die Fingernägel schneiden zu lassen. Beruhigende Medikamente verweigert sie ebenso. Wie können wir vorgehen? Dürften Fingernägel gegen den Willen des Mädchens geschnitten werden (auch, wenn sie dafür von mehreren Personen festgehalten werden muss)?
- 11-jährige Patientin weigert sich am Abend zur Nachtruhe in ihrem Zimmer zu bleiben. Sie rennt immer wieder auf den Gang, schreit dort herum, klopft an fremde Türen, schmeißt z.T. Stühle um und hindert die Anderen am Einschlafen. Sie hat sichtlich Spaß daran, wenn andere ihr hinterherlaufen, um sie davon abzuhalten. Sie ist nicht körperlich aggressiv in dem Sinne, dass sie Andere angreift. Lediglich, wenn sie angefasst wird, beißt/ tritt/ zwickt sie. Darf man sie z.B. in ihrem Zimmer einsperren? Macht es einen Unterschied, ob sich ein Mitarbeiter mit einsperrt ?
- Mittags gibt es eine Stunde Mittagsruhe, während der sie im Zimmer bleiben sollen. Welche Handhabe haben Mitarbeiter, wenn sich Kinder/Jugendliche nicht daran halten, immer wieder das Zimmer verlassen?
- PatientIn weigert sich, beim Gruppenausflug mitzugehen. Darf sie mit sanfter Gewalt mitgezogen werden?
- Dürfen im Verdachtsfall Kleiderkontrollen und/ oder Zimmerkontrollen in Abwesenheit betreffender PatientInnen durchgeführt werden, z.B. bei Verdacht, dort seien Rasierklingen versteckt?
- Auf der Station sind Handys erboten. Darf das Handy einer/ m PatientIn, die/ der sich nicht daran hält, weggenommen werden? Darf dies „mit Gewalt“ erfolgen, wenn der Patient sich weigert?
- Eine 14-jährige Patientin ist starke Raucherin. Darf sie von der Pflege in den Alleinausgang gelassen werden, wenn sie angibt, dort rauchen zu wollen? An- genommen, sie hat Zigaretten und Feuerzeug in der „Eigentumsbox“ (Box mit Dingen, die auf Station verboten, im Ausgang aber erlaubt sind, z.B. Geldbeutel, Handy): dürfen Zigaretten/ Feuerzeug in den Ausgang mitgegeben werden?
- Stationstüren sind zugesperrt („halboffen“). Eine 15jährige, sehr impulsive Patientin hat sich gerade über das Pflege- Erziehungsteam aufgeregt, ist sehr erregt und möchte sofort und unmittelbar die Behandlung abbrechen, die Station verlassen. Darf ihr dies - im Hinblick auf ihre starke Erregung mit möglichem Selbstgefährdungspotential - zunächst verweigert werden?
- Bei Vermeidung / Verweigerung von Therapieangeboten: besteht die Möglichkeit Kinder/ Jugendliche gegen ihren Willen aus dem Zimmer „zu ziehen“?
- Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn „Sitzzeiten“ bei Anorexie- PatientInnen nicht eingehalten werden? Festhalten?
- Kann ich ein Kind/ eine/n Jugendliche/n gegen seinen/ihren Willen entlassen, wenn es/ sie/ er sich mit Händen und Füßen wehrt ? Kann ich es zulassen, dass Eltern/ Sorgeberechtigte das Kind mit körperlicher Gewalt mitnehmen (festhalten, heraustragen oder ziehen)?
- In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten.

2.11 Diverse andere Einrichtungen

- Für den heutigen Tag sag ich mal einfach herzlichen Dank. Es waren für mich hochinteressante Themen, die ich noch nie so in meiner fast 35jährigen pädagogischen Laufbahn erfahren habe. Das mal alles so mit großem Fachwissen

beleuchtet wurde, war auch für mich sehr wichtig und es hat für mein weiteres pädagogisches Arbeiten eine gute Grundlage geschaffen, mich selbst präziser zu beobachten und zu reflektieren.

- Ich möchte mich nochmal bei Ihnen bedanken... das Feedback meiner Mitarbeiter -zur Veranstaltung- war durchweg positiv und ich kann Ihnen sagen, dass ist im seltensten Fall so! Danke für Ihr Angebot der weiteren Zusammenarbeit, auf welches ich sehr gern zurückgreifen werde.“

- Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg.“

- Auf diesem Wege möchte ich Ihnen gerne einmal DANKE sagen. Ihr Internetauftritt „Pädagogik und Recht“ enthält eine Menge Anregungen und Fragestellungen, die ich für meine Arbeit sehr bereichernd erlebe.

- **Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht.**

2.12 Landesjugendamt Sachsen- Anhalt

Ihre Anregungen aus unserem Gespräch in Halle, aus der Veranstaltung und Ihre schriftlichen Ausführungen haben innerhalb der Heimaufsicht im Land Sachsen- Anhalt eine spannende und gewinnbringende Diskussion angeregt. Ich persönlich setze mich gern mit Ihren konstruktiven Gedanken auseinander und versuche mein eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.